

Allgemeine Geschäftsbedingungen PKE Facility Management GmbH

Stand 01.01.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten zwischen PKE Facility Management GmbH, nachfolgend kurz PKE genannt, und natürlichen oder juristischen Personen, nachfolgend kurz Kunde genannt, für das gegenständliche Rechtsgeschäft. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn auf diese im Einzelfall – insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen – nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Es gilt jeweils die aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf der PKE Homepage www.pke-fm.at.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sowie abweichende AGB des Kunden gelten nur, wenn sie von PKE ausdrücklich und schriftlich anerkannt bzw. bestätigt werden.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Aufträge an PKE kommen durch Annahme eines von PKE an den Kunden gelegten Angebots innerhalb der Anbotsgültigkeit zustande. Inhaltliche Abweichungen vom Angebot der PKE werden nicht akzeptiert und daher auch nicht Vertragsinhalt, außer derartige Abweichungen werden von PKE ausdrücklich und schriftlich anerkannt bzw. bestätigt. Sofern keine solche Anerkennung oder Bestätigung durch PKE erfolgt, kommt das Rechtsgeschäft mit dem Kunden entsprechend dem Angebot der PKE zustande.
- 2.2 Angebote von PKE sind, sofern nichts anderes angegeben ist, drei Monate lang gültig.
- 2.3 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem vom Kunden angenommenen Angebot der PKE und/oder dem bestätigten Auftrag, dem Vertrag sowie diesen AGB. Neben dem vertraglich vereinbarten Leistungsspektrum orientiert sich der Leistungsumfang an dem zum Zeitpunkt der Anbotslegung vorherrschenden Zustand. Sofern der PKE vom Kunden in weiterer Folge Zusatzaufträge erteilt werden, die im ursprünglichen Angebot bzw. Auftrag („Hauptauftrag“) keine Deckung finden, so gelten hinsichtlich dieser Zusatzaufträge dieselben vertraglichen Regelungen als vereinbart wie für den Hauptauftrag.
- 2.4 Zusatzaufträge im Sinne des Punktes 2.3 können vom Kunden grundsätzlich nur in schriftlicher Form erteilt werden. Mündliche Zusatzaufträge werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese von PKE schriftlich bestätigt werden (z.B. per E-Mail). Der Kunde ist binnen zwei Tagen ab Erhalt einer solchen schriftlichen Bestätigung berechtigt, Widerspruch gegen den Zusatzauftrag zu erheben, wodurch dieser als nicht erteilt gilt und eine Leistungserbringung seitens PKE unterbleibt. Der Widerspruch des Kunden hat ebenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 2.5 Zusagen, Zusicherungen, Garantien oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss sind allgemein nur in schriftlicher Form gültig.

3. Entgelt/Preise/Abrechnung

- 3.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, außer sie sind im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 3.2 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Auslagen.
- 3.3 Für Zusatzaufträge betreffend Leistungen, die vom Kunden nachträglich angeordnet werden, vom Hauptauftrag aber nicht umfasst sind (vgl. Punkt 2.3), besteht seitens PKE Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, welches sich primär an den Entgeltbestimmungen bzw. vereinbarten Stundensätzen des Hauptauftrages orientiert.
- 3.4 Die Abrechnung durch PKE erfolgt entweder nach tatsächlichem Aufwand oder mittels einer Pauschale, wobei die jeweils zur Anwendung gelangende Abrechnungsmodalität im Angebot bzw. Vertrag verbindlich festgelegt wird. Sofern eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart wurde, fertigt PKE im Rahmen der Leistungserbringung jeweils Stundenaufzeichnungen an, die entweder mittels elektronischem Regie- bzw. Arbeitschein oder über das CAFM-System an den Kunden übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zugang der Stundenaufzeichnung begründete Einwendungen gegen diese zu erheben oder die Stundenaufzeichnung für die Abrechnung freizugeben. Sofern der Kunde innerhalb der genannten Frist keine Erklärung zu der Stundenaufzeichnung abgibt, so gilt die von PKE übermittelte Stundenaufzeichnung als vom Kunden genehmigt. Erhebt der Kunde hingegen fristgerecht begründete Einwendungen, so erfolgt eine weitere Bearbeitung durch PKE.

4. Erfüllung der Leistungen

- 4.1 Alle Leistungen werden von PKE innerhalb der bei ihr jeweils geltenden Normalarbeitszeit (Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr) erbracht. Der Kunde stellt die Anlagen und Geräte während der für die Arbeiten erforderlichen Zeit zeitgerecht zur Verfügung. Das gleiche gilt, wenn es die PKE im Interesse der Sicherheit für notwendig erachtet, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit durchzuführen.
- 4.2 PKE ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 4.3 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch PKE gelten als vorweg genehmigt.
- 4.4 Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.5 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden

und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich die PKE bei der Durchführung der Tätigkeiten in wirtschaftlichen vertretbaren Rahmen zu unterstützen und ihm die dafür erforderlichen Daten und Informationen zu übergeben.
- 5.2 Der Kunde wird den Mitarbeitern der PKE entsprechend deren Aufgaben und Funktionen Zutrittsberechtigung zu Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen gewähren.
- 5.3 Der Kunde stellt der PKE unentgeltlich Räumlichkeiten und Flächen sowie Wasser und Energie zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
- 5.4 Der Kunde hat in den Einrichtungen vor Ort für die Mitarbeiter der PKE unentgeltlich ausreichend Parkplätze bereitzustellen. Freier Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Anlagen ist durch den Kunden sicherzustellen. Anderenfalls wird der Aufwand, der benötigt wird, um zu der Anlage zu gelangen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Kunde hat hinsichtlich der zu betretenden Bereiche (insbesondere die Arbeitsbereiche) die Verkehrssicherheit zu gewährleisten; sollte dies nicht der Fall sein, so gilt hinsichtlich der Leistungserbringung durch PKE Punkt 9.7.
- 5.6 Der Kunde erteilt PKE sämtliche Vertretungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendig sind. Auf Verlangen von PKE erteilt der Kunde schriftliche Vollmachten für solche Geschäfte, bei denen sich die PKE als Vertreter des Kunden legitimieren muss. Die Vollmachtserteilung erlischt bei Vertragsende ohne weitere Erklärung des Kunden automatisch.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen mit PKE zusammenzuarbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potenzielle Gefahren der Arbeitsstätte einander, ihren Mitarbeitern und Belegschaftsorganen gegenüber weiterzugeben. PKE ist Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen an PKE sind wie im Vertrag bzw. in dem vom Kunden angenommenen Angebot der PKE festgelegt zu leisten.
- 6.2 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber Kunden schriftlichen Vereinbarung im Angebot oder Vertrag.
- 6.3 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit der PKE bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die PKE berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Zahlung der fälligen Forderungen aus den anderen Vertragsverhältnissen durch den Kunden einzustellen.
- 6.4 Die PKE ist im Falle Punkt 7.3 auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus

der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen und seine Leistung auch hinsichtlich anderer Aufträge einzustellen.

- 6.5 Sofern im Vertrag bzw. im Angebot der PKE keine abweichende Zahlungsfrist vorgesehen ist, sind sämtliche in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig und auf das von PKE genannte Konto zu überweisen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist PKE berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (Zinsen für Unternehmer) zu verrechnen. Etwaige PKE aufgrund von Zahlungsverzug des Kunden entstehende Mahnkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 6.6 Über die Widmung von Zahlungen des Kunden an PKE, deren Widmung unklar ist, entscheidet PKE.
- 6.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Vermerke auf Zahlscheinen aufgrund der automationsunterstützten Verarbeitung der Zahlscheine nicht berücksichtigt werden können.

7. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung, sofern nachstehend nicht etwas Gegenteiliges geregelt wurde.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen von PKE beträgt gegenüber Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 8.3 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von berechtigten Gründen verweigert hat.
- 8.4 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 8.5 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt eine Mängelrüge voraus. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang zur sofortigen Überprüfung der von PKE erbrachten Leistungen verpflichtet und hat etwaige Mängel unter genauer Bezeichnung und Spezifikation des Mangels dem zuständigen Objektleiter unverzüglich – bei täglichen, wiederkehrenden Leistungen längstens binnen sieben Tagen ab Übergabe – schriftlich anzuzeigen. PKE ist im Anschluss an eine solche Mängelrüge verpflichtet, mögliche Termine für eine gemeinsame Begehung mit dem Kunden zur Begutachtung der behaupteten Mängel bekanntzugeben.
- 8.6 Auf Wunsch des Kunden oder der PKE können nach der Leistungserbringung bzw. bei wiederkehrenden Leistungen in regelmäßigen, angemessenen Zeitabständen gemeinsame Qualitätskontrollen

- len stattfinden, im Rahmen derer eine gemeinsame Begehung stattfindet und etwaige Mängel dokumentiert werden.
- 8.7 Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um einen wesentlichen und zugleich unbehebaren Mangel handelt. Verbesserungen sind von PKE innerhalb angemessener Frist – welche sich jeweils an der Schwere des Mangels und der Art der dem Mangel zugrundeliegenden Leistung orientiert – zu erfüllen. Zur Mängelbehebung sind PKE seitens des Kunden zumindest drei Versuche einzuräumen. Für den Zeitraum dieser Verbesserungsfrist können Schäden aus der verzögerten Leistungserbringung nicht geltend gemacht werden.
- 8.8 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 8.9 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, PKE entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 8.10 Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 8.11 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist. Für aus derartigen Nutzungen/Verarbeitungen resultierende Schäden haftet PKE nicht.
- 8.12 Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelbearbeitung durch die PKE zu ermöglichen.
- 8.13 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen oder Verkabelungen, nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 8.14 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, dann sind diese nicht Gegenstand der Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.
- 9. Haftung/Schadenersatz**
- 9.1 PKE haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zu einem Betrag von € 400.000,00 je Schadensereignis.
- 9.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und mittelbaren Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3 Bei Nichteinhaltung der Benutzerbedingungen laut Verwendungszweck oder behördlichen Zulassungsbewilligungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern umfasst eine allfällige Ersatzpflicht keinesfalls den Aufwand für die Wiederbeschaffung der verlorenen Daten.
- 9.4 Die übernommene Verantwortung von PKE erlischt bei einem Eingriff durch Unbefugte; zur Fortsetzung bedarf es einer kostenpflichtigen Gesamtüberprüfung der Anlage bzw. Geräte. Allfällige im Rahmen von Eigenleistungen des Kunden vorgesehene befugte Eingriffe sind in einem eigenen Verzeichnis festzulegen.
- 9.5 Für die von einer Vereinbarung betroffenen Anlage ist jedweder Kostenersatz durch PKE für Fehl-/Tauschungsalarme oder vom Kunden im Störfall getroffene Ersatzmaßnahmen (z. B. Sicherheitsdienst) ausgeschlossen.
- 9.6 Wird PKE an der rechtzeitigen Leistungserbringung durch höhere Gewalt, z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw., gehindert, ist PKE berechtigt, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder zweckentsprechend umzustellen. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorhersehbare Ereignisse, insbesondere Streik und Aussperrung oder behördliche Anordnungen gleich, sofern diese PKE die Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. PKE wird den Kunden über die voraussichtliche Dauer der Leistungsverzögerung unverzüglich informieren.
- 9.7 Treten vor oder während der Leistungserbringung gravierende Mängel in der Sphäre des Kunden hervor (beispielsweise im Zusammenhang mit der Haussicherheit), die die Leistungserbringung der PKE beeinträchtigen, erheblich erschweren oder gar verunmöglichen, so trifft die PKE für die daraus resultierende Schlecht- oder Nichterfüllung keine Haftung, sofern der Kunde diese Mängel nicht rechtzeitig behebt oder entsprechende Zusatzaufträge erteilt. PKE ist in solchen Fällen vielmehr berechtigt, die eigenen Leistungen zu verweigern, ohne dass dies zu einem Wegfall oder einer Verringerung des vereinbarten Entgelts führt. Besteht Gefahr in Verzug oder droht der PKE ein Vermögensschaden, so kann die PKE Sicherungs- bzw. Abwehrmaßnahmen auf Kosten des Kunden veranlassen. Eine diesbezügliche, wie auch immer geartete Verpflichtung der PKE resultiert daraus jedoch nicht.
- 9.8 PKE weist darauf hin, dass periphere Anlagenteile und deren angrenzende Infrastruktur in Verantwortung des Kunden mit ausreichenden Überspannungsschutzmaßnahmen lt. den geltenden Normen und Vorschriften auszustatten sind.
- 9.9 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, höherer Gewalt, Verzug etc. haftet die PKE bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.10 Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.
- 9.11 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die PKE haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der PKE insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

10. Vertragsdauer/Kündigung

- 10.1 Die Vertragsdauer ergibt sich jeweils aus dem vom Kunden angenommenen Angebot der PKE bzw. dem bestätigten Auftrag und/oder dem Vertrag.
- 10.2 PKE ist ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos, das heißt mit sofortiger Wirkung, zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- die Zahlungsunfähigkeit des Kunden bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen
 - der Verstoß gegen die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber PKE
 - nachhaltige Verstöße des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten (Punkt 6.)
 - die Übernahme bzw. der Verkauf des vom Kunden betriebenen Unternehmens
- 10.3 Überlässt der Kunde das Gerät oder die Anlage, welche(s) vom Vertrag betroffen ist, einem Dritten, so bleibt dennoch seine Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes aufrecht, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung von PKE in den jeweiligen Vertrag eintritt. Die PKE kann dem Eintritt des Dritten in den Vertrag nur aus wichtigen Gründen widersprechen.

11. Datenschutz/Geheimhaltung

- 11.1 PKE verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (weitere Informationen können der Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.pke-fm.at, entnommen werden).
- 11.2 Sowohl der Kunde als auch PKE haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen sie anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Die vorstehende Regelung verbietet den Parteien nicht, öffentlich-rechtlichen Institutionen eine durch Gesetz vorgeschriebene Bereitstellungspflicht von Informationen und Unterlagen zu erfüllen.
- 11.3 Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Die Parteien lassen auf Wunsch der jeweils anderen Partei diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legen diese der jeweils anderen Partei vor.
- 11.4 PKE ist dazu berechtigt, Behörden bzw. öffentliche Stellen zu informieren, dass die Leistungserbringung aufgrund von erheblichen Pflicht- bzw. Vertragsverletzungen des Kunden ausgesetzt wurde, sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit notwendig sind. Bei Gefahr in Verzug kann die PKE derartige Sicherungs- bzw. Abwehrmaßnahmen auf Kosten des Kunden veranlassen (siehe Punkt 9.7) und kommt ihr eine diesbezügliche

Anordnungsbefugnis (z.B. Schließung von Anlagen, Anbringung von Absperrungen, Erteilung von Anweisungen) zu, ohne dass daraus ein Schaden bzw. damit verbundene Ansprüche gegenüber PKE abgeleitet werden können.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Von PKE durch Ersatzteile ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von PKE über.
- 12.2 PKE kann zur Vertragserfüllung Dritte mit der Erbringung von (Teil-)Leistungen beauftragen, ohne dass hierfür eine gesonderte Zustimmung des Kunden erforderlich ist. Die Gewährleistung (Punkt 11.) sowie Haftung (Punkt 9.) der PKE aus dem Vertragsverhältnis bleibt davon unberührt.
- 12.3 Der Kunde lässt alle Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Beseitigung von Störungen und Schäden sowie Erweiterungen und sonstige Änderungen der Geräte und Anlagen – auch wenn sie behördlich gefordert sind – nur durch PKE ausführen.
- 12.4 Es gilt österreichisches Recht; ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien.
- 12.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 12.6 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall werden die ungültigen Bestimmungen – falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht – durch eine wirksame ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck möglichst nahekommt und rechtlich durchführbar ist. Diese Regelung gilt auch im Falle von Regelungslücken.